

«Ausgeglichener Arbeitsmarkt»: Meist angewendet, aber doppelt schwierig!

Der Begriff des «ausgeglichene Arbeitsmarktes» spielt bei der beruflichen Reintegration und bei der Berechnung einer IV-Rente eine wichtige Rolle, obwohl er eine Fiktion ist. Hintergründe und Einschätzungen eines Versicherungsexperten.



Kaspar Gehring, lic. iur.

Der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die Tabellenlöhne sind in vielen Fällen Bestandteil der Ermittlung des Invaliditätsgrades bei Erwerbsunfähigkeitsrenten der Invaliden- und Unfallversicherung. Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sieht vor, dass zur Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlungen und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Während zur Bestimmung des Valideneinkommens in aller Regel an den Lohn vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens angeknüpft wird, sind bei der Bestimmung des Invalideneinkommens zwei Varianten zu unterscheiden: Wenn eine versicherte Person trotz des Gesundheitsschadens im Rahmen der zumutbaren Arbeitsfähigkeit weiterarbeitet, spricht eine Stelle findet, wird auf dieses effektiv erzielte Einkommen abgestellt. Viel häufiger ist jedoch der Fall, dass nach der Erkrankung keine Arbeitsstelle mehr vorhanden ist.

Dann werden Tabellenlöhne des Bundesamtes für Statistik zur Ermittlung des Invalideneinkommens beigezogen.

Wie wird der Invaliditätsgrad ermittelt?

Herr Meier arbeitet als Vorarbeiter in einem Zimmereibetrieb. Sein Jahreslohn beträgt CHF 80'000. Nach einem Arbeitsunfall verliert er ein Bein und leidet an leichten kognitiven Defiziten. Die Tätigkeit als Zimmermann kann er nicht mehr ausüben. Einfache und leichte Tätigkeiten sind ihm in einem Pensum von 80% zumutbar. Eine neue Stelle hat er nicht gefunden. Im Gesundheitsfall hätte er in der Zimmerei weiterarbeiten können.

Valideneinkommen: CHF 80'000
Invalideneinkommen (anhand LSE): CHF 66'803, davon 80% = CHF 53'442
Erwerbseinbusse: CHF 26'558
Invaliditätsgrad: 33%

Ausgeglichener Arbeitsmarkt als Fiktion

Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist eine Fiktion. Er soll das Risiko der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Risiko der Invalidität abgrenzen. Vereinfacht gesagt soll nur das Risiko, dass jemand aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist, mit einer Invalidenrente entschädigt werden, nicht jedoch der Umstand, dass er oder sie keine Stelle mehr findet. Es gibt durchaus Argumente für eine solche Abgrenzung zwischen der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung, doch entsteht durch die Anwendung des fiktiven ausgeglichenen Arbeitsmarktes erheblicher «Kollateralschaden» zulasten der versicherten Personen. Dies sogar in Zeiten der Vollbeschäftigung. Das hängt nicht unwesentlich mit der strengen bundesgerichtlichen Praxis zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt zusammen. Das Gesetz (ATSG) verwendet den Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes nur

in Art. 16 ATSG. Es konkretisiert ihn nicht. Diese Aufgabe mussten die Gerichte übernehmen, insbesondere das Bundesgericht. Es definiert, dass im fiktiven ausgeglichenen Arbeitsmarkt ein Gleichgewicht zwischen Angebot von Stellen und Nachfrage besteht und er von der Struktur her «einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält», und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst sogar «Nischenarbeitsplätze»; also Arbeitsstellen, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können. Bezogen auf das Alter geht das Bundesgericht davon aus, dass in aller Regel auch Personen nahe am AHV-Rücktrittsalter im ausgeglichenen Arbeitsmarkt eine Stelle finden können. Rechtlich sind zwar einige Korrekturmöglichkeiten vorgesehen. So gibt es eine Rechtsprechung, gemäss welcher Abzüge wegen verminderter Erwerbsmöglichkeiten (z.B. wegen strukturell tieferen Löhnen bei Teilzeitarbeit, bei Wechsel des Tätigkeitsbereiches nach sehr langen Beschäftigungen in einer Branche oder Ähnliches) solche erschwerenden Umstände bei der Ermittlung des Invalideneinkommens mitberücksichtigt werden können, doch werden diese Korrekturingriffe vom Bundesgericht immer restriktiver gehandhabt. Somit wird – unter der Fiktion des ausgeglichenen Arbeitsmarktes – davon ausgegangen, dass auch gesundheitlich eingeschränkte Personen ganz grundsätzlich für die Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit noch eine passende Arbeitsstelle finden, auch wenn das im konkreten Arbeitsmarkt so unrealistisch ist.

Welcher Lohn aufgrund der fiktiven Stelle?

Aufgrund der fiktiven Arbeitsmöglichkeit stellt sich folgerichtig auch die Frage nach dem fiktiven Einkommen in dieser hypothetischen Arbeitsmöglichkeit. Dazu

wird auf die Tabellen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) abgestellt. Sie basiert auf einer schriftlichen Stichprobeerhebung bei 37'000 privaten und öffentlichen Unternehmen, die alle zwei Jahre durchgeführt wird. Aus den erhobenen Daten werden diverseste Tabellen erstellt. In der häufigsten Konstellation (in der gemäss dem Belastungsprofil nach Eintritt des Gesundheitsschadens nur intellektuell nicht anspruchsvolle, einfache und leichte Tätigkeiten möglich sind) wird auf die Tabelle TA1_Tirage_Skill_Level abgestellt. In der LSE 2016 ergibt das (nach Korrekturen bezüglich der Arbeitszeit) einen Jahreslohn von CHF 66'803 für Männer und CHF 54'581 für Frauen. Diese Löhne sind verhältnismässig hoch. So kommt es nicht selten vor, dass bei versicherten Personen, die vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens keinen sehr hohen Lohn erzielt haben (also bei tiefen Valideneinkommen), sogar ein «Minus»-Invaliditätsgrad resultiert (wenn nämlich das Valideneinkommen tiefer liegt als das Invalideneinkommen, was bei Männern bereits dann der Fall ist, wenn ein Versicherter ohne Gesundheitsschaden nur CHF 5000 pro Monat verdient). Faktisch wird damit gegenüber einem kranken resp. eingeschränkten Versicherten zum Ausdruck gebracht, dass er ja mit gesundheitlicher Einschränkung mehr verdienen könnte, als er vorher verdient hat, was viele Versicherte als «Hohn» empfinden.

Wie weiter?

Im heutigen Sozialversicherungssystem ist es notwendig, eine Abgrenzung zwi-

schen den Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität zu haben. Ganz grundsätzlich kann die Fiktion des ausgeglichenen Arbeitsmarktes hier durchaus eine sinnvolle Abgrenzung darstellen. Eine derart strenge Auslegung und Handhabung, wie sie aktuell besteht, wird jedoch in vieler Hinsicht der Situation, in welcher sich gesundheitlich eingeschränkte Versicherte befinden, nicht gerecht. So ist es eine Realität, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen auf dem Arbeitsmarkt kaum noch eine Anstellung finden. Hier müssten wirksame «Korrekturmöglichkeiten» eingeführt werden.

Mindestens das gleich grosse Problem wie der ausgeglichene Arbeitsmarkt stellen die sehr hohen Tabellenlöhne dar, auf welche die Invalidenversicherung abstützt. Hier wird zu wenig Rechnung getragen, dass die Datengrundlage für die LSE auf Löhnen von «gesunden» Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beruht. Hier wäre eine systematische Korrektur anzubringen. Zudem werden weitere Faktoren (regionale Unterschiede, Sprache, Ausbildung usw.) in der Praxis kaum oder gar nicht berücksichtigt.

Im schweizerischen Arbeitsmarkt sehen wir (trotz annähernder Vollbeschäftigung) die klare Entwicklung, dass einfache und leichte Tätigkeiten ohne hohe intellektuelle Ansprüche immer weniger nachgefragt werden (Stichwort: Digitalisierung usw.) und dass Arbeitnehmende in fortgeschrittenem Alter und/oder mit gesundheitlichen Einschränkungen kaum noch Stellen finden. In der politischen Diskussion scheint nun die Problematik angekommen zu sein. Insbesondere für ältere ausgesteuerte Personen wird eine

Übergangsfinanzierung diskutiert. Es ist zu hoffen und darauf hinzuarbeiten, dass diese Diskussion auch auf kranke und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmende übertragen wird und die Gesellschaft damit ihre Verantwortung, für die Schwächeren zu sorgen, wieder besser wahrnimmt.

Handlungsempfehlung

Die «negativen» Folgen der Fiktion des ausgeglichenen Arbeitsmarktes und der hohen Tabellenlöhne kommen in Konstellationen zu tragen, wenn versicherte Personen nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine Erwerbstätigkeit mehr finden. Zentrales Anliegen aller Beteiligten muss es deshalb sein, die Integration entweder am bisherigen Arbeitsplatz oder an einem Verweisarbeitsplatz zu fördern. Je früher diese Integration angegangen wird, desto höher sind die Erfolgchancen. Es empfiehlt sich deshalb eine Zurückhaltung bei der Attestierung von Arbeitsunfähigkeiten, insbesondere für längere Zeiträume.

Kaspar Gehring, lic. iur.

Kaspar Gehring, lic. iur., ist Rechtsanwalt in Zürich mit Fachgebiet Haftpflicht- und Versicherungsrecht



Universitäres Zentrum für Hausarztmedizin beider Basel (uniham-bb)

Wichtige Termine 2020! Save the date!

hausarztupdate basel
Donnerstag, 5. November 2020
Hotel Odelya, Missionsstrasse 21, 4055 Basel